

Neufassung

der Satzung des Vogtlandkreises über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 02.12.2019

Aufgrund von § 3 Abs 1 Satz 1 der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (SächsGVBl S. 542), der §§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und des § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 5 der Verordnung des SMI über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), mit letzter Änderung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650) erlässt der Vogtlandkreis mit Beschluss des Kreistages vom 28.11.2019 folgende

Satzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,78 EUR pro Monat.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die im Auftrag des Vogtlandkreises tätigen Ausbilder der Feuerwehr beträgt 15,00 EUR je Ausbildungsstunde.

(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EUR je Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Der Einsatz erfolgt entsprechend der Vorgaben des Kreisbrandmeisters.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entsprechend des § 1 dieser Satzung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag.

(2) In Monaten, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht, werden Teilbeträge gewährt. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges entsprechend der tatsächlich geleisteten Ausbildungsstunden.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird

§ 5

Begriffsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, wie z. B. Stellvertreter, Ausbilder, Helfer und Anspruchsberechtigter steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vogtlandkreises über die Entschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der ehrenamtlichen Kreisausbilder Feuerwehr vom 08.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2004 außer Kraft.

Plauen, den 02.12.2019

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor)

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.